

Gemeinde Illgau

Genehmigungsexemplar

Erschliessungsplanung

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

(vom 9. Dezember 2001)

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 5. Oktober 2001 bis 5. November 2001.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Gust Buech

Bellmann

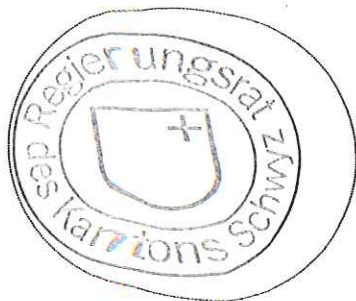
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 420 genehmigt
am 20. März 2002

Der Landammann

Der Staatsschreiber

[Signature]

[Signature]



18. Dezember 2001

380-03

R + K

Remund + Kuster

Büro für Raumplanung AG

Churerstrasse 47, 8808 Pfäffikon SZ
Telefon 055 410 19 60
Telefax 055 410 33 18
E-Mail r+k@remund-kuster.ch

Die Gemeindeversammlung Illgau, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils für die geplanten Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

- 1 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

- 2 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und Inhalt der Erschliessungs- planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - die Ausbauetappen;
 - den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

- | | |
|------------------------------|---|
| Wirkung der Planeintragungen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG. 2 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung. 3 Die detaillierte Festlegung der Linienführungen erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat. |
|------------------------------|---|

Art. 6

- | | |
|-----------------------------|--|
| Grob-erschliessungsstrassen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die bestehenden Groberschliessungsstrassen sind mit den vorhandenen Linienführungen im Erschliessungsplan dargestellt. Die Gemeinde übernimmt die bestehenden Groberschliessungsstrassen kostenlos ins Eigentum, wenn sich die Strassen in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Strassen sind im Anhang 1 aufgeführt. 2 Die geplanten Groberschliessungsstrassen sind mit ihrer generellen Linienführung im Erschliessungsplan dargestellt. Sie werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter, nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt. |
|-----------------------------|--|

Art. 7

- | | |
|-------------------|---|
| Energieversorgung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet. 2 Die Erstellung der Groberschliessung mit Energie wird mit Konzessionsverträgen geregelt. Sie obliegt dem Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz (EBS). 3 Für die Finanzierung massgebend sind die Bedingungen des EBS. |
|-------------------|---|

Art. 8**Wasser-
versorgung**

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der Wasserversorgung Illgau
- 3 Die Groberschliessung wird mit Anschlussbeiträgen gemäss Reglement der Wasserversorgung Illgau unter Berücksichtigung von allfälligen Tarifierpassungen (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. November 1984) finanziert.

Art. 9**Abwasser-
beseitigung**

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GKP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.
- 3 Die Groberschliessung wird mit Anschlussgebühren gemäss Kanalisations-Reglement der Gemeinde Illgau unter Berücksichtigung von allfälligen Tarifierpassungen (vom RR genehmigt am 2. März 1982) finanziert.

Art. 10**Abweichungen der
Linienführungen**

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.

Art. 11**Ausbau-
programm**

- 1 Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:
 1. Etappe (2001 - 2003):
 - Groberschliessungsstrasse Waldrand bis Deponie Waldegg
 - Groberschliessungsstrasse Sennmatt

- Wasserversorgung Sennmatt
- Schmutzwasserkanalisation Sennmatt
- Stromerschliessung Sennmatt

2. Etappe (2002-2008):

- Kanalisation Bööli

- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhängen 2, 3 und 4 eingeräumt.

Art. 12

Kostenanteil an
Verkehrsanlagen
durch die Gemeinde

Der Kostenanteil der Gemeinde Illgau für die Groberschliessungsstrasse Waldrand bis Deponie Waldegg und für die Groberschliessungsstrasse Sennmatt wird mit 10 % festgelegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 13

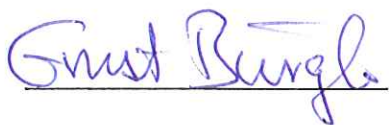
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung
vom 9. Dezember 2001

GEMEINDERAT ILLGAU

Der Gemeindepräsident:

E. Bürgler



Der Gemeindeschreiber:

P. Betschart



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Gemeinde Illgau
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1: STRASSENÜBERNAHMEN

Im Sinne von § 27 VVzPBG werden mit dem Erschliessungsplan die nachfolgend aufgeführten Groberschliessungsstrassen ins Eigentum der Gemeinde übernommen:

Groberschliessungsstrasse	Bisheriger Eigentümer
• Sonnheimbrücke	Erbengemeinschaft E. Bürgler -Sonnheim
• Neuheim bis Feldli	Alois Heinzer
• Kilchmatt bis Fluh	Koni Bürgler, Kilchmatt Alois Heinzer; Josef Betschart; Paul Bürgler
• Hasenmattli (bis Pauli-Sport)	(Diverse Anstösser)
• Bäch bis Vogschli	Strassengenossenschaft Vorder-Oberberg
• Bäch bis Klosterbüel	Strassengenossenschaft Hinter-Oberberg

Mit dem Erschliessungsplan übernimmt die Gemeinde diese Groberschliessungsstrassen kostenlos ins Eigentum, sofern der bisherige Grundeigentümer der Übernahme unter den vorliegenden Bedingungen zustimmt.

Die Eigentumsübertragung der einzelnen Strassen erfolgt durch den Gemeinderat, wenn die nachfolgenden Anforderungen für die einzelnen Strassen erfüllt sind. Vor der Verschreibung erfolgt eine Strassenabnahme durch eine Fachperson.

Anforderungen an die Übertragung von Strassen ins Eigentum der Gemeinde:

- Einwandfreier Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Fahrbahn und allfälliges Trottoir ausparzelliert
- Strassenabnahme durch die Gemeinde.

Gemeinde Illgau
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2: KOSTEN GROBERSCHLIESSUNGSSTRASSEN, 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.

Groberschliessungs- strassen	Etappe	Kosten Total	Anteil Gemeinde	
			%	Fr.
Groberschliessungs- strasse Waldrand bis Deponie Waldegg	1. Etappe 2001-2003	80'000.—	10 %	8'000.—
Groberschliessungs- strasse Sennmatt	1. Etappe 2001-2003	400'000.—	10 %	40'000.—
Total	1. Etappe 2001-2003	480'000.—	10 %	48'000.—

**Gemeinde Illgau
Reglement zum Erschliessungsplan**

ANHANG 3: KOSTEN WASSERVERSORGUNG, 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.

Anlage	Etappe	Kosten Total
Wasserversorgung Sennmatt	1. Etappe (2001-2003)	168'000.—
Total 1. Etappe		168'000.—

Gemeinde Illgau
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 4: KOSTEN ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN, 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.

Anlage	Etappe	Kosten Total
Schmutzwasser- leitungen mit Pumpstation Sennmatt	1. Etappe (2001-2003)	170'000.—
Total	1. Etappe (2001-2003)	170'000.—